

Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fidelis · Gievitzer Straße 99 · 17192 Waren (Müritz)

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Günter Wenner
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Dipl.-Kfm. (FH) Danilo Schmidt
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Henry Jager
Steuerberater

Prokuristen

Dipl.-Kffr. Astrid Meier Steuerberaterin
Dipl.-Kffr. Corinna Beuster Steuerberaterin
Katharina Prüssel Steuerberaterin
Claudia Rödiger Steuerberaterin
Torsten Hoyer Steuerberater

in Kooperation mit

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Waren (Müritz)

Zeichen: 14989/Röd/1296105

Datum: 17. Juni 2020

Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Mündliche Auskünfte sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.
Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH

17192 Waren (Müritz)
Gievitzer Str. 99
Fon: (03991) 64 11 -0
Fax: (03991) 64 11 80

17033 Neubrandenburg
Rosenstraße 2
Fon: (0395) 58 16 90
Fax: (0395) 58 16 919

17109 Hansestadt Demmin
Kirchhofstraße 7
Fon: (03998) 25 890 -0
Fax: (03998) 25 890 19

Es ergibt sich **grundsätzlich** die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

Restaurant- und Verpflegungsleistungen

	bis zum 30.6.2020	zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020	ab 1.1.2021 bis 30.06.2021
Getränke	19 %	16 %	19 %
Ausgeführte Leistungen (Speisen)	19 %	5 %	7 %

- Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - **Ab 1.7.2021** ausgeführte Leistungen 19 %
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterliegt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Mündliche Auskünfte sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.
Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH

17192 Waren (Müritz)
Gievitzer Str. 99
Fon: (03991) 64 11 -0
Fax: (03991) 64 11 80

17033 Neubrandenburg
Rosenstraße 2
Fon: (0395) 58 16 90
Fax: (0395) 58 16 919

17109 Hansestadt Demmin
Kirchhofstraße 7
Fon: (03998) 25 890 -0
Fax: (03998) 25 890 19

HRB 6512 Amtsgericht Neubrandenburg
Sitz der Gesellschaft: Waren (Müritz)
e-mail: info@fidelis-revision.de

- Sämtliche **Kassen- und ERP-Systeme** sind auf die abgesenkten Steuersätze **anzupassen**.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z. B. **Miet- oder Leasingverträgen**, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll. Für jede Dauerrechnung sind somit **Änderungen des Steuersatzes** vorzunehmen! Am besten sollte dies über separate Schreiben mit befristeter Dauer erfolgen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir werden dieses Schreiben auf unserer Webseite platzieren, damit Sie jederzeit einen Zugriff auf diese Zusammenfassung haben. Gleichzeitig stellen wir auf unserer Webseite Videos zur Verfügung, wo die Neuerungen ebenfalls kurz beschrieben und erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team Ihres Steuerbüros

Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mündliche Auskünfte sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.
Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH

17192 Waren (Müritz)
Gievitzer Str. 99
Fon: (03991) 64 11 -0
Fax: (03991) 64 11 80

17033 Neubrandenburg
Rosenstraße 2
Fon: (0395) 58 16 90
Fax: (0395) 58 16 919

17109 Hansestadt Demmin
Kirchhofstraße 7
Fon: (03998) 25 890 -0
Fax: (03998) 25 890 19

HRB 6512 Amtsgericht Neubrandenburg
Sitz der Gesellschaft: Waren (Müritz)
e-mail: info@fidelis-revision.de